

Die Gemeinde Bonstetten erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Bonstetten folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus
2. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Anspruch auf Bestattung

- 1) Die Gemeinde stellt den gemeindeeigenen Friedhof für Bestattungen aller Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde hatten oder das Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen oder für die die Bestattung vom Inhaber eines Nutzungsrechts an einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- 2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Dies gilt auch für die Leichenteile und Urnen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Bonstetten.

§ 3

Benutzungszwang

1) Alle im Gemeindebereich Verstorbenen müssen in einem Friedhof der Gemeinde, dessen Zuständigkeit sich in der Regel aus der Lage der letzten Wohnung ergibt, bestattet werden, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

2) Für folgende Verrichtungen wird ferner die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen angeordnet

- a) die Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen
- b) das Befördern des Sarges innerhalb des Friedhofes
- c) das Beisetzen der Särge und Urnen
- d) das Ausheben und Zufüllen des Grabes sowie das Aufschütten des Grabhügels
- e) die Ausgrabungen und Umbettungen.

Buchstaben b) bis e) gelten nicht, sofern eine Überführung nach auswärts veranlaßt ist.

3) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.

4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von den Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang gem. § 3 befreien, insbesondere

1. wenn es sich um eine in der Gemeinde Bonstetten verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen überführt werden soll oder
2. für Verstorbene, denen ein Recht auf Beisetzung in einem Grab im Friedhof einer anderen Gemeinde zusteht und deshalb überführt werden sollen.

§ 5

Eigentum und Verwaltung

- 1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Bonstetten.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes sowie der Vollzug des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Bonstetten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 6

Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- 3) Die Entwidmung soll erst nach Ablauf der Ruhefristen und Grabnutzungsrechte erfolgen. Im Falle der vorgezogenen Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 2 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

6) Die Gemeinde kann ferner von einem Zeitpunkt an die Neuzuteilung von Grabplätzen für den aufzulassenden Friedhof oder Friedhofsteil sperren und die Höchstdauer der Verlängerung der dort bestehenden Grabrechte unter Wahrung der Ruhefrist allgemein auf den Zeitpunkt der Entwidmung verkürzen. Entschädigungs- und sonstige Ansprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen die Gemeinde Bonstetten nicht erhoben werden.

§ 7

Aufgaben der gemeindlichen Bestattung

1) In dem gemeindeeigenen Friedhof werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich von der Gemeinde Bonstetten bzw. deren Beauftragte durchgeführt.

2) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

Teil II
Vorschriften für die Bestattung

§ 8

Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in einer Urnenwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. eine Urnennische verschlossen und verplombt ist.

§ 9

Durchführung der Bestattung

- 1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes bei der Gemeinde Bonstetten anzuzeigen.
- 2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht auf Verlangen nachzuweisen.
- 3) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt.
- 4) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis der Beurkundung des Sterbefalls ist rechtzeitig, spätestens 1/2 Stunde vor der Bestattung bei dem zuständigen Friedhofspersonal abzugeben.
- 5) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit dem Auftraggeber, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte widersprechen, oder demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.
- 6) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt. Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der kirchlichen Zeremonien erfolgen.

7) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie Errichtung bzw. Instandhaltung des Grabmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber (z.B. zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, evtl. Anlage des Grabhügels) sind nicht Aufgabe der Gemeinde sondern sind vom Nutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 10

Aufbahrung

- 1) Die Toten werden in der Leichenhalle bis zur Bestattung aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.
- 2) Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen oder keine Einigung erzielt, bleibt der Sarg geschlossen.
- 3) Der Sarg muß geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder
 - b) die Leiche abstoßend wirkt.

Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

- 4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- 5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nächsten Angehörigen einverstanden sind.
- 6) Vor Beginn der Trauerfeier wird der Sarg endgültig geschlossen.
- 7) Die Aufbewahrung oder Aufbahrung der Leiche in einem Privathaus zur allgemeinen Besichtigung ist nicht gestattet.

8) § 39 ist zu beachten.

§ 11

Trauerfeier

- 1) Vor der Bestattung finden in der Aussegnungshalle bzw. vor den Leichenhallen Trauerfeiern am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden oder die Trauerfeier entfallen.
- 2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Unwürdig gekleideten bzw. sich unwürdig benehmenden Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- 4) Lichtbild-, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Diese wird nur im Einvernehmen mit den Angehörigen erteilt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

§ 12

Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen oder ein Grabplatz nicht wiederbelegt werden darf.
- 2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; für Aschenreste und bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.
- 3) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Bestattung.

§13

Exhumierungen, Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten werden nur aus wichtigem Grund und nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevorgenommen, wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt und das Landratsamt genehmigt hat.
- 3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Exhumierung oder Umbettung. Während der Exhumierung oder Umbettung wird der betroffene Friedhof für den Besucherverkehr geschlossen. Die Teilnahme ist nur dem Friedhofspersonal oder den Bediensteten zuständiger Behörden gestattet. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung oder Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- 5) Die Antragsteller haben neben den Bestattungsgebühren auch die Kosten für Schäden, die bei der Exhumierung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten zwangsläufig entstehen, zu tragen.
- 6) Das Ausgraben oder Tieferlegen von Leichen oder Leichenteilen erfolgt nur durch das gemeindliche Friedhofspersonal oder durch Beauftragte der Gemeinde Bonstetten.
- 7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Exhumierung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Teil III
Grabstätten

§ 14

Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Bonstetten.
An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

§ 15

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Familiengräber (Ehrengräber und übrige Familiengräber)
 - b) Kindergräber
 - c) Urnengräber

- 2) Für die Art und Größe der Grabstätten sowie für ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder sind in jedem Falle die Friedhofspläne der Gemeinde verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen.

- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten in einem bestimmten Friedhof, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

A) Familiengräber und Kindergräber

§ 16

Begriff

Familien- und Kindergräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen hinsichtlich ihrer Art, Lage und Größe im Rahmen dieser Satzung und soweit die tatsächliche Friedhofsbelegung dies zulässt, zur Auswahl.

§ 17

Anlage

1) Es werden einfache und mehrfache Familiengräber angelegt. Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

a) Ehrengräber	2,50 m lang	2,00 m breit
b) zweifache Familiengräber	2,30 m lang	1,75 m breit
c) einfache Familiengräber	2,30 m lang	1,30 m breit
d) Kindergräber	1,60 m lang	1,00 m breit

2) Die Familiengräber werden bei einer Einfachbelegung mindestens 1,80 m, bei einer Doppelbelegung mindestens 2,50 m tief ausgehoben. Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt. Bei Erdbestattungen muß der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche mindestens 0,90 m betragen, bei Urnenbestattungen werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes die beigesetzten Aschenbehälter entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m dicke Erdwände getrennt liegen.

3) Die Umwandlung eines Familiengrabes in eine andere Grabart ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Umwandlung eines einfachen Familiengrabes in ein mehrfaches und umgekehrt.

§ 18

Belegung

1) Die Zahl der in einem Familiengrab zulässigen Bestattungen bemißt sich nach der Größe der Grabstätte. In einem einfachen Familiengrab können, soweit zulässig, zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit beigesetzt werden. Urnenbestattungen sind in Grabstätten zur bei Einfachbelegung zulässig.

2) Die Wiederbelegung eines unteren Grabplatzes ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der darüber bestatteten Leichen oder durch Tieferlegung der darüber bestatteten Leiche zulässig. Bei der erstmaligen Belegung oder der Wiederbelegung eines unteren Grabplatzes braucht der Ablauf der Ruhefrist der darüber bestatteten Leiche nicht abgewartet zu werden, wenn der obere Grabplatz mit einer Urne belegt ist. Für die Tieferlegung gilt § 13 entsprechend.

3) In den Familiengräbern können innerhalb der nach den Abs. 1 und 2 zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder und unverheiratete Geschwister) bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 19

Nutzungsrechte

1) An einer Familiengrabstätte kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden. Wer ein solches Recht erwirbt, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

2) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Sie kann gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel vorher schriftlich, falls er oder seine Anschrift nicht bekannt oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Nutzungsrecht um den Rest der Ruhezeit auf volle Jahre zu verlängern und die auf diesen Zeitraum anteilig entfallende Gebühr im voraus zu entrichten.

3) Wird das Nutzungsrecht nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf wiedererworben, so gilt es als aufgegeben.

4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde Bonstetten über diese Grabstätte anderweitig verfügen.

5) Eine Beerdigung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
Dies gilt nicht für Urnenbestattung.

6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur möglich, wenn der Platzvorrat des Friedhofs die Verlängerung zuläßt.

7) Für die nach den alten Satzungsregelungen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte, die bisher noch nicht zu laufen begonnen hatten, beginnt die Laufzeit mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 20

Erwerb und Umschreibung der Nutzungsrechte

1) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person verliehen werden.

2) Der Erwerb des Nutzungsrechts erfolgt durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr. Die Verleihung und Verlängerung werden erst durch Eintragung im Grabbuch oder in einer Grabkartei rechtswirksam. Der Nutzungsberechtigte erhält darüber eine Graburkunde.

3) Die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten beanspruchen, wenn dieser zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der Beschränkung auf Ehegatten oder Abkömmlinge bewilligen. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

§ 21

Umschreibung der Nutzungsrechte durch Erbgang

1) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird nur der Anspruch der zuerst genannten Person anerkannt.

2) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht geht das Nutzungsrecht auf den ältesten Rechtsnachfolger im Eigentum eines Anwesens des Nutzungsberechtigten im Gemeindegebiet, sonst in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:

- 1) auf den überlebenden Ehegatten;
- 2) auf die Kinder;
- 3) auf die Enkel;
- 4) auf die Eltern;
- 5) auf die Geschwister;
- 6) auf die nicht unter 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2, 3, 5 und 6 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

3) Das Nutzungsrecht kann mit Genehmigung der Gemeinde auf andere Personen übertragen werden.

4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Es kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

§ 22

Verzicht auf Nutzungsrechte

Abgesehen von den Fällen des § 21 kann nach Ablauf der Ruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde Bonstetten

unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Er wird erst durch Eintragung in das Grabbuch rechtswirksam.

§ 23

Entzug des Grabrechtes

Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Grabpflege schuldhaft gröblich vernachlässigt wird.

B) Urnengräber

§ 24

Begriff

Urnengräber sind Gräber, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen ausschließlich für Urnenbeisetzungen zur Verfügung.

§ 25

Anlage und Belegung

- 1) Die Urnengräber sind grundsätzlich 1,30 m lang und 1,00 m breit. Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt. Die Oberkante der Urne muß sich wenigstens 0,60 m unterhalb der Erdoberkante befinden.
- 2) In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die beigesetzten Aschenbehälter entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26

Anwendung anderer Vorschriften

Für Urnengräber werden im übrigen die Vorschriften über Familiengräber entsprechend angewendet.

Teil IV

Gestaltung der Grabstätten

§ 27

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 28

Einteilung

Die Lage der Grabstätten richtet sich nach den Gräberfeldplänen.

Teil V

Grabmale und Einfriedungen

§ 29

Errichtung

1) Auf Familiengräbern darf ein Grabmal im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung errichtet werden.

§ 30

Genehmigungspflicht

- 1) Die Errichtung sowie jede Änderung eines Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muß genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und der Fundamentierung enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- 2) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, solche Auflagen können baulicher oder künstlerischer Art sein.
- 3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.
- 4) Die Genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Grabplatten.
- 6) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- 7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabplatte oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

8) Die provisorischen Grabmale sind nur als einfache naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach der Bestattung ist das Provisorium wieder zu entfernen.

A) Friedhöfe und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 31

Gestaltung eines Grabmals

1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

2) Das Grabzeichen muß dem Werkstoff entsprechend in Größe, Farbe, Form und Bearbeitung gestaltet sein. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Grabsteine sollen insbesondere bei einfachen Familiengräbern aus einem Stück bestehen. Besondere Sorgfalt ist auf die Schriftgestaltung und ihre Verteilung in der Fläche zu verwenden.

3) Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Hartgestein und Weichstein.

4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler genau in Reihenflucht gesetzt werden.

5) Für Ausnahmen gilt § 32 Abs. 2.

§ 32

Höchstmaße für Grabzeichen

1) Für die einfachen bzw. mehrfachen Familiengräber können nur aufrechte Grabzeichen verwendet werden, wobei folgende Maße nicht überschritten werden dürfen:

a) Einfaches Familiengrab

0,80 m - 1,00 m breit und 1,00 - 1,20 m hoch

b) Mehrfaches Familiengrab

1,20 m - 1,40 m breit und 1,00 m - 1,20 m hoch

c) Ehrengräber

1,20 m - 1,60 m breit,

1,00 m - 1,20 m hoch.

d) Kinder- und Urnengräber

max. 0,80 m breit,

max. 1,10 m hoch.

Mindeststärke der Steine 0,12 m

2) Soweit es die Gemeinde Bonstetten innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von dem § 31 Abs. 1 bis 3 sowie § 32 und auch sonstige Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige Anlagen in besonderer Lage über §§ 30, 31, und 32 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 33

Standicherheit der Grabzeichen

1) Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und so befestigt werden, daß es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die sonstigen Grabeinrichtungen sind entsprechend zu befestigen.

2) Alle Grabmale sind bis unter die Grabsohle zu gründen, soweit nicht Streifenfundamente vorhanden sind.

3) Die Streifenfundamente werden in der Regel von der Gemeinde Bonstetten hergestellt.

4) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, daß die Standicherheit gewährleistet ist.

§ 34

Unterhaltung und Haftung

1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standicherheit des Grabmals oder eines Teiles hiervon gefährdet erscheint. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

2) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit eines Grabmales feststellt und der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlaßt, die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Erforderliche zu veranlassen. Dabei können Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsgenutzer, sachgemäß umgelegt werden.

§ 35

Entfernung

- 1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit grundsätzlich nur mit Genehmigung der Gemeinde Bonstetten entfernt werden.
- 2) Liegende Grabzeichen und Steineinfassungen sowie sonstiges Grabzubehör sind bei Bedarf rechtzeitig vor einer Bestattung durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber das Vorgenannte durch das Friedhofspersonal entfernt werden muß, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die Gemeinde kann Dritte zur Entfernung beauftragen. Auch in diesem Fall sind die entstandenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 3) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen unverzüglich zu entfernen. Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit und nach vorheriger Verständigung des Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung nicht entfernt werden, werden im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Wird innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Gemeinde Bonstetten entstandenen Kosten ersetzt werden. Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen, über die sechs Monate nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verfügbar wird, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 36

Einfriedungen (Einfassungen)

Einfriedungen sind an Familien- und Urnengräbern nur in Form von lebenden Pflanzen zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 15 cm und eine Breite von 20 cm nicht überschreiten.

Teil VI

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 37

Anlage und gärtnerische Gestaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeignete niedrige Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Jedes Grab muß spätestens innerhalb von 6 Monaten nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

5) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist Sache der Gemeinde und nicht der einzelnen Grabnutzungsberechtigten. Darunter fallen alle Pflanzen, die infolge ihres Wuchscharakters erfahrungsgemäß höher als 0,80 m werden. Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies u.ä. Material sowie das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt. Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und Pflanzenschalen sind nur in passender Form zugelassen.

6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Bonstetten.

7) Die Gemeinde ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfriedungen sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

§ 38

Pflege und Instandhaltung

1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabplatz stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten.

2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- 3) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten oder abräumen und einebnen.
- 4) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Gegenstände zur Ausstattung des Grabes (Pflanzen, Sträucher usw.) unverzüglich zu entfernen.
- 5) § 23 ist zu beachten.

Teil VII

Leichenhäuser und Leichentransporte

§ 39

Benutzung

- 1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im jeweiligen Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- 2) Leichenöffnungen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- 3) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben wird.

- 4) Die von einem anderen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 3 und § 10 Abs. 7 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- 6) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 7) Im übrigen ist § 10 zu beachten.

§ 40

Gegenstände am Toten

Gegenstände des Toten, die nicht bei ihm verbleiben sollen, sind bereits vor der Überführung zum Friedhof abzunehmen. In Ausnahmefällen kann dies auf Wunsch der Hinterbliebenen auch nachträglich durch Friedhofsbedienstete geschehen. Für die bei dem Toten belassenen Gegenstände haftet die Gemeinde nur bei Verschulden seiner Bediensteten.

§ 41

Leichentransport

- 1) Für die Beförderung der Säрге innerhalb des Friedhofes unterhält die Gemeinde Bonstetten Sargwagen.
- 2) Auf dem Gebiet der Leichenbeförderung außerhalb des Friedhofes wird die Gemeinde nicht tätig. Für diese Beförderung sind von den mit der Leichenbesorgung befaßten Personen für die Leichenbeförderung zugelassene Fahrzeuge Dritter heranzuziehen.

Teil VIII

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 42

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- 1) Für die nach dieser Satzung zu übernehmenden Leistungen bzw. Arbeiten stellt die Gemeinde das erforderliche eigene Personal bereit oder sichert die Durchführung dieser Leistungen bzw. Arbeiten durch Verträge mit Dritten.

- 2) Auf dem Gebiet der Leichenbesorgung (Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen außerhalb des Friedhofes und Leichenhauses sowie Lieferung der Särge und der Sargausstattung) wird die Gemeinde nicht tätig.

Teil IX

Ordnungsvorschriften für den Friedhof

§ 43

Öffnungszeiten des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist während der an dem Eingängen durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- 2) Die Gem. kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

- 3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt und Aufenthalt in dem Friedhof untersagt.

§ 44

Verhalten in dem gemeindlichen Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet.

3) Im einzelnen ist insbesondere untersagt:

1. Friedhofsanlagen und -gebäude sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
2. Gräber, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist - zu betreten, sowie Blumen und Pflanzen abzupflücken;
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Arbeitsfahrzeuge der Gemeinde und Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit Berechtigungsschein;
4. Fahrräder mitzuführen;
5. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
6. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern;
7. das Rauchen in der Leichen- und Aussegnungshalle sowie bei Bestattungen;
8. die Ruhe des Friedhofs zu stören (z.B. Lärmen, Spielen);
9. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
10. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten usw.) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen;
11. Papier- und Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden;
12. fremde Gräber ohne Genehmigung der Gemeinde und ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu gewerblichen Zwecken zu fotografieren;
13. Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
14. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten;
15. ohne Genehmigung der Gemeinde Geld zu sammeln;
16. Ruhebänke oder Sitzgelegenheiten auf oder an Gräbern aufzustellen. Das Aufstellen von Ruhebänken durch die Gemeinde innerhalb des Friedhofes wird dadurch nicht berührt.

4) Die Verbote des Abs. 3 Nr. 13 bis 15 gelten auch im unmittelbaren Bereich der Friedhofeingänge.

5) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leisten.

§ 45

Ausführung gewerblicher Arbeiten

1) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag durch Ausgabe von Berechtigungsscheinen für 1 oder 5 Jahre. Wer unberechtigte Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

2) Berechtigungsscheine mit Festlegung des Umfanges der Arbeiten können an Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, Kunstschlosser und Gärtner ausgegeben werden, sofern diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Berechtigungsscheine sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

3) Vor der Ausgabe von Berechtigungsscheinen kann die Gemeinde die zuständige Innung oder den Bayerischen Gärtnereiverband zum Antrag hören.

4) D. Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder zweimal gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, den Berechtigungsschein entziehen.

5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Arbeitsunterbrechungen von mehr als zwei Tagen sowie nach Abschluß der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze sowie gegebenenfalls die Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor der Schließung des Friedhofs, spätestens bis 19 Uhr zu beenden.

An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche, handwerkliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

7) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes oder von Bestattungsfeiern untersagt.

8) Ferner ist verboten

- a) Gerüste, Pflanzkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräber abzustellen;
- b) kleine Gerüste, Schragen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehenzulassen;
- c) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmalen im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstatt möglich ist;
- d) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen.

9) Für die Benutzung von Fahrzeugen gilt § 46.

10) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

11) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

12) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde Bonstetten genehmigten Stellen gelagert werden.

§ 46

Benutzung von Fahrzeugen

- 1) Das Befahren der Friedhofwege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet.
- 2) Die Einfahrt in die Gräberfelder ist untersagt.
- 3) Für das Befahren der Friedhofwege mit Kraftfahrzeugen ist insbesondere zu beachten:
 - a) die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen
 - b) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Kraftfahrzeugen untersagen.

Teil X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47

Alte Rechte

Die Nutzungsdauer der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Nutzungsrechte bemißt sich bis zu deren Ablauf nach den bisherigen Vorschriften.

§ 48

Haftungsausschluß

1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes ihrer Einrichtungen und ihrer Anlagen entstehen, und für Schäden, die durch nicht von der Gemeinde beauftragte dritte Personen oder Tiere verursacht werden, keine Haftung. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet d. Gemeindenur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

2) Soweit d. Gemeinde aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden durch Umstürzen von Grabmälern oder von Herabstürzen von Teilen derselben haftet, behält sie sich vor, die Nutzungsberechtigten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz heranzuziehen.

§ 49
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der sonstigen nach dieser Satzung bereitgestellten Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Gemeinde Bonstetten i.d. jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 50
Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

§ 51
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 52
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Bonstetten vom 01.06.1970 aufgehoben.

Bonstetten, den 26.07.1989

Gebele

1. Bürgermeister

